

Wurfzettel Nr. 260

Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militär-Regierung genehmigt)

Bekanntmachung über die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung am 30. Juni 1946

Am Sonntag, den 30. Juni 1946 findet die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung statt. Die Wahlordnung hierfür bestimmt im einzelnen:

§ 1: (1) Wahlberechtigt sind am Ort ihres Aufenthalts in Bayern alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens 1 Jahr ihren dauernden Wohnsitz in Bayern genommen haben.

(2) Der dauernde Wohnsitz gilt als nicht unterbrochen, wenn eine Person während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung oder politischen Überzeugung verfolgt wurde und deshalb ihren ständigen Wohnsitz verlassen mußte, aber vor dem Wahltag wieder nach Bayern zurückgekehrt ist.

Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegereignisse (Einziehung zum Kriegsdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend Bayern verlassen haben.

§ 2: (1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht.
2. Wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren und sie bis zur Anlegung der Wählerlisten nicht wieder zurückerhalten hat. Dabei bleiben die unter der nationalsozialistischen Herrschaft verhängten Urteile gegen Gegner des Nationalsozialismus außer Betracht.

(2) Vom Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen in der zwangsläufigen Arrestkategorie mit Ausnahme solcher, die bereits enthaftet sind;
2. Personen, die in die NSDAP. vor dem 1. Mai 1937 eingetreten sind und alle Aktivisten, die nachher beitraten; Amtsträger, Führer und Unterführer der Partei, die zu irgendeiner Zeit eingetreten sind; Angehörige der SS, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind.
3. Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, HJ, BDM, NS-Studentenbund, NS-Dozentenbund, NS-Frauenschaft, NSKK und NSFK, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
4. bekannte Nazifreunde und Mitarbeiter.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 2 wird durch amtliche Fragebogen festgestellt. Wer den ausgefüllten Fragebogen nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde eingereicht hat, darf nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

Im besonderen gilt folgendes:

Wer in die Wahlkartei zur Stadtratswahl vom 26. 5. 1946 eingetragen war, gilt auch für diese Wahl als wahlberechtigt; ein Umzug nach Ausfüllung des damaligen Fragebogens wolle jedoch sofort dem Wahlamt, Zellerstraße 40 mitgeteilt werden, damit Umschreibung in den anderen Stimmbezirk erfolgen kann. Wer in die

003 111 111 111

Wahlkartei zur Stadtratswahl nicht eingetragen war, wolle sich umgehend am Wahlamt nach dem Grund der Nichteintragung erkundigen. Bei Entzug des Wahlrechts aus politischen Gründen ist schriftlicher Einspruch beim Wahlamt statthaft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Vorstellungen am Wahltag selbst zwecklos sind. Wer seit dem 26. Mai 1946 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl am 30. Juni 1946 erfüllt, (z. B. Vollendung des 21. Lebensjahres oder zu diesem Zeitpunkt ein Jahr in Bayern ansässig ist), wolle sofort im Wahlamt Zeller Straße 40 sich einen Fragebogen besorgen und alsbald ausgefüllt dort wieder abliefern. Persönliche Abholung oder Ablieferung ist nicht erforderlich.

Die Wahlkartei für die Wahl am Sonntag, den 30. Juni 1946 liegt vom Sonntag, den 9. Juni 1946 bis einschließlich Sonntag, den 16. Juni 1946 und zwar an den Werktagen von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr, an den Sonntagen von 9 bis 15 Uhr in dem Büro des Wahlamtes Zeller Straße 40, Zimmer 26, zur öffentlichen Einsicht auf. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Wahlkartei sind daselbst bei Meidung des Ausschlusses binnen der gleichen Frist zu den angegebenen Stunden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; soweit die Richtigkeit der Behauptungen nicht offenkundig ist, sind hierfür Beweismittel zu erbringen.

Falls der Name einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, in der Wahlkartei aufgeführt ist, kann jeder Wahlberechtigte eine schriftliche und unterzeichnete Eingabe an die Gemeindebehörde richten mit dem Antrag, daß der Name aus der Kartei gestrichen wird.

Wahlberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde verzogen sind, haben die Übertragung ihres Namens in die Wahlkartei ihres neuen Aufenthaltsortes zu beantragen.

In den gesetzlich bestimmten Fällen, insbesondere wenn sich der Wahlberechtigte am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält, kann die Erteilung eines Wahlscheines beantragt werden, mit dem der Wahlberechtigte in jeder Gemeinde abstimmen kann. Die Wahlscheine werden in dem obengenannten Büro während der üblichen Geschäftsstunden ausgestellt; daselbst werden auch nähere Aufschlüsse erteilt. Am Wahltag selbst werden Wahlscheine nicht mehr ausgestellt.

Alle Auskünfte in Wahlangelegenheiten werden auf mündliches, schriftliches sowie fernmündliches Ansuchen abgegeben.

Würzburg, den 28. Mai 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg